

Formular Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag für die Selbsterklärung

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf im Land Salzburg in Höhe von 700 m² je berechtigter Person

- ☐ zur Befriedigung **meines** Wohnbedürfnisses, **unserem** Wohnbedürfnis
- ☐ oder zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses **meines** Kindes, **meiner** Kinder
- ☐ oder zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses **meines** Enkelkindes, **meiner** Enkelkinder
- ☐ oder zur Erweiterung/Verlegung eines **Betriebes**

in Anspruch.

Begründung, durch den Grundeigentümer auszufüllen:

Tabelle 2:

Name und Geburtsdatum der Kinder	Name und Geburtsdatum der Enkelkinder

Sonstige Ausnahmen:

Somit nehme ich / wir den Bauland Eigenbedarf in Höhe von _____ m² in Anspruch.

Selbstberechnung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags:

Grundstücksfläche in m ² laut Tabelle 1:	
Berücksichtigung Eigenbedarf in m ² laut Tabelle 2:	-
Fläche für die Selbsterklärung in m ² :	

Somit ist gemäß Tarif 4 ein Beitrag von _____ € an die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau zu leisten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen Änderungen der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

Datum, Unterschrift Eigentümer

Gesetzliche Grundlage: **Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag**

§ 77b

(1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77), anerkannte gemeinnützige Bauvereinigungen sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)			Abgabenhöhe in €							
			Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3		Tarif 4	
	bis	500 m ²	-		-		-		-	
501 m ²	bis	1.000 m ²		1.400		1.260		1.120		860
1.001 m ²	bis	1.700 m ²		2.800		2.520		2.240		1.720
1.701 m ²	bis	2.400 m ²		4.200		3.780		3.360		2.580
2.401 m ²	bis	3.100 m ²		5.600		5.040		4.480		3.440
je weitere angefangene 700 m ²			+	1.400	+	1.260	+	1.120	+	860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgau und Tennengau;
4. **der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.**

(5a) Die Landesregierung hat die im Abs. 5 jeweils angeführten Beträge durch Verordnung entsprechend anzupassen, sobald sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria jeweils verlaubliche aktuelle Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index um mehr als 5 % geändert hat. Als Bezugsgröße für die Anpassung ist erstmalig der Monat des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr 78/2025 und in weiterer Folge der Monat des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung heranzuziehen. Die Beträge können dabei auf ganze Euro kaufmännisch gerundet werden. Solche Verordnungen sind jeweils mit dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

(6) Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(6a) Eine Abgabenerklärung gemäß Abs. 6 zweiter Satz gilt auch für die Folgejahre, wenn die Abgabenschuldner keine weitere Abgabenerklärung einreichen und keine Aufforderung zur Einreichung ergeht.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.